

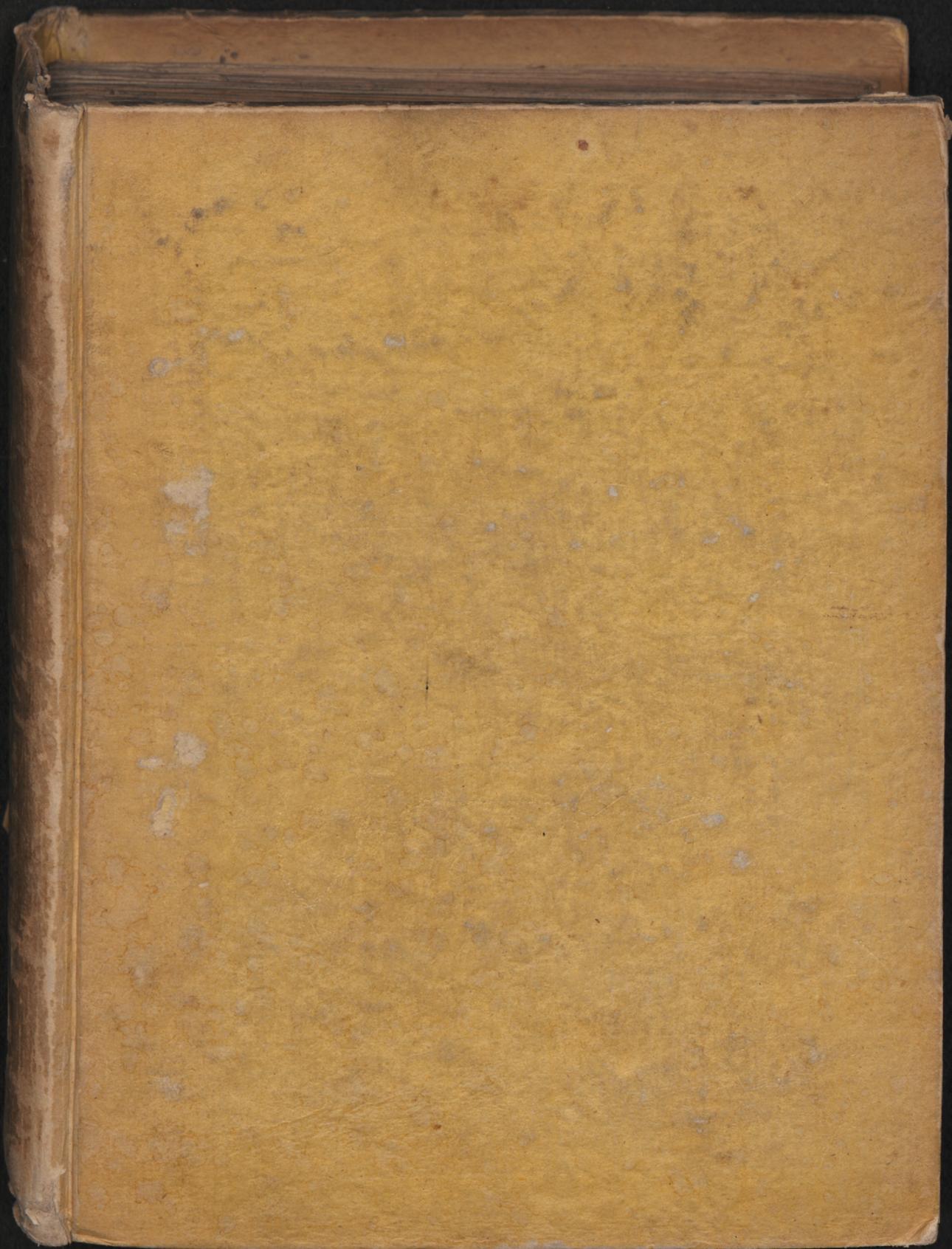
Fürstliches Mecklenburgisches Müntz-Edict : [geben ... Schwerin den 17 Julii Anno 1673]

Ratzeburg auffm Dohm: Nissen, 1673

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770601073>

Druck Freier  Zugang





N. L. - 101 (10.)

131
10

Fürstliches
Mecklenburgisches
Münz-DICT.

Ratzeburg auffm Sohne/
Gedruckt durch Niclas Nissen/ 1673.

Universitäts-
Bibliothek
Rostock

[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar. The text is arranged in several lines and appears to be a list or index of some kind.]

Wir Christian Ludwig /
Von Gottes Gnaden / **Hertzog zu Mecklen-**
burg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch
Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herr /
Ritter vom Orden des Christlichsten
Königs.

Allen und jeden unsern Haupt- und Aмпelenten / auch
denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Räten /
Richtern und Voigten in den Städten und Dörffern und son-
sten allen und jeden unsern Unterthanen / Zugehörigen und
Verwandten / wie die Nahmen haben / nechst Vermeldung Un-
sers gnädigsten Grusses hiemit zu wissen : Was Gestalt
wir uns durch die bißhero im Münzwesen verspührte höchst-
schädliche Mißbräuche gemüßiget befunden / mit einigen be-
nachbahrten Fürsten auch Städten in diesem löblichen Nieder-
Sächsischen Grentze Handlung zu pflegen / und auff Mittel zu
gedencken / wie erwehntem Unheil / so viel möglich / und biß auff
eine allgemeine Reichs-Satzung gesteuert / und die Commer-
cia in gebührendem Lauff gehalten werden mögen. Wann nun
bey solcher Handlung kein bessers Mittel gefunden worden /
denn daß man dem Münz-Edict de Anno 1559. und andern
darauff erfolgten Reichs-Satzungen allerdings nachgehe / die
in grosser Menge eingeschobene geringhaltige Münz-Sorten
auff ihren rechten Werth herunter setze / auch die Aufschwel-
lung und Umschmelzung der Reichshaler und anderer guten
Sorten gebührend straffe / und über dem / was in besagten
X ij Reichs-

Reichs / Constitutionen wider dergleichen Mißbräuche versehen / mit Ernst halte; Als hat man sich dahin vor erst wolbedächtelich verglichen / daß ins künfftige nachbenante grobe und kleine Münze höher nicht / denn in nebengesetzten Werth angenommen und außgegeben werden sollen / als :

Ducaton und Thalere.

Die Spanischen und Holländischen Ducaton umb	- - -	56 fl.
Die Französische Lovisen, in gleichen des Herzogen von Valenz Thaler mit dem Brust-Bilde und Wapen	- - -	46 fl.
Alle übrige Italiänische aber / und denen gleich die Spanischen Creutz- und also genante Alberts- und alle Schweizerische auch die Holländischen Thaler / darauß ein Mann vor dem einen Bein ein Schild haltend; also auch die Cöllnische Wechsel und Zahl-Thaler umb	- - -	45 fl.
Die Sächsischen Wechsel- oder Zahl-Thaler zu	- - -	44 fl.

Marcke oder acht Groschen-Stücke.

Die Schwedischen mit der Umschrift Christina Regina Suecia	14 1/2 fl.
Sächsische mit dem Brust-Bilde und Wapen	} 14 fl.
Schweden-Breymische und Brehdische	
Hallische mit dem Brust-Bilde und Wapen Umschrift: Augustus D.G.P.A.A.M.&c.	
Alle Holstein-Dänische und Gottorffische	
Manßfeldische mit St. Georg und dem Wapen	} 13 1/2 fl.
Magdeburgische mit dem Wapen und auff der andern Seite dem Werth der guten Groschen	
Die Mäntzische mit dem Brust-Bilde und Wapen	} 13 1/2 fl.
Mecklenburgische mit dem Creutz	
Lübeckische und Brehmische	

Die

Die Schwed. mit dem Brust-Bilde Regis Caroli und 3 Cronen	
Auch die Schweden-Pommerschen/ ungleichen	
Brandenburgische ingesambt	
Osnabrügger mit dem Helm und Pferde	
Braunschweigische und Calenbergische mit dem Pferde und mit dem wilden Manne	
Mecklenburgische mit $\frac{c}{2}$	13 $\frac{1}{2}$ s.
Anhaltische mit dem Helm und Strauße	
Stollbergische mit dem Hirsche	
Teckelburgische	
Hannoversche mit dem Kleberblatt und anderer Städte im Fürstenthumb Calenberg	
Die Wismarschen zu	13 s.

Und nach solchem Werth die doppelten Marc. Stücke umb noch
einmahl/ und die halben Marc umb halb so viel.

Fürters die Schilling-Stücke.

Holstein-Dänemärcische zehen Schillingstücke	9 s.
Die Oldenburger 4 s. Stücke auff der einen Seit $\frac{1}{2}$ Marc und auff der andern eine Crone und drey Wapen	3 s. 9 pf.
Schwedische 4 s. Stücke mit dem C. und drey Cronen	3 s.

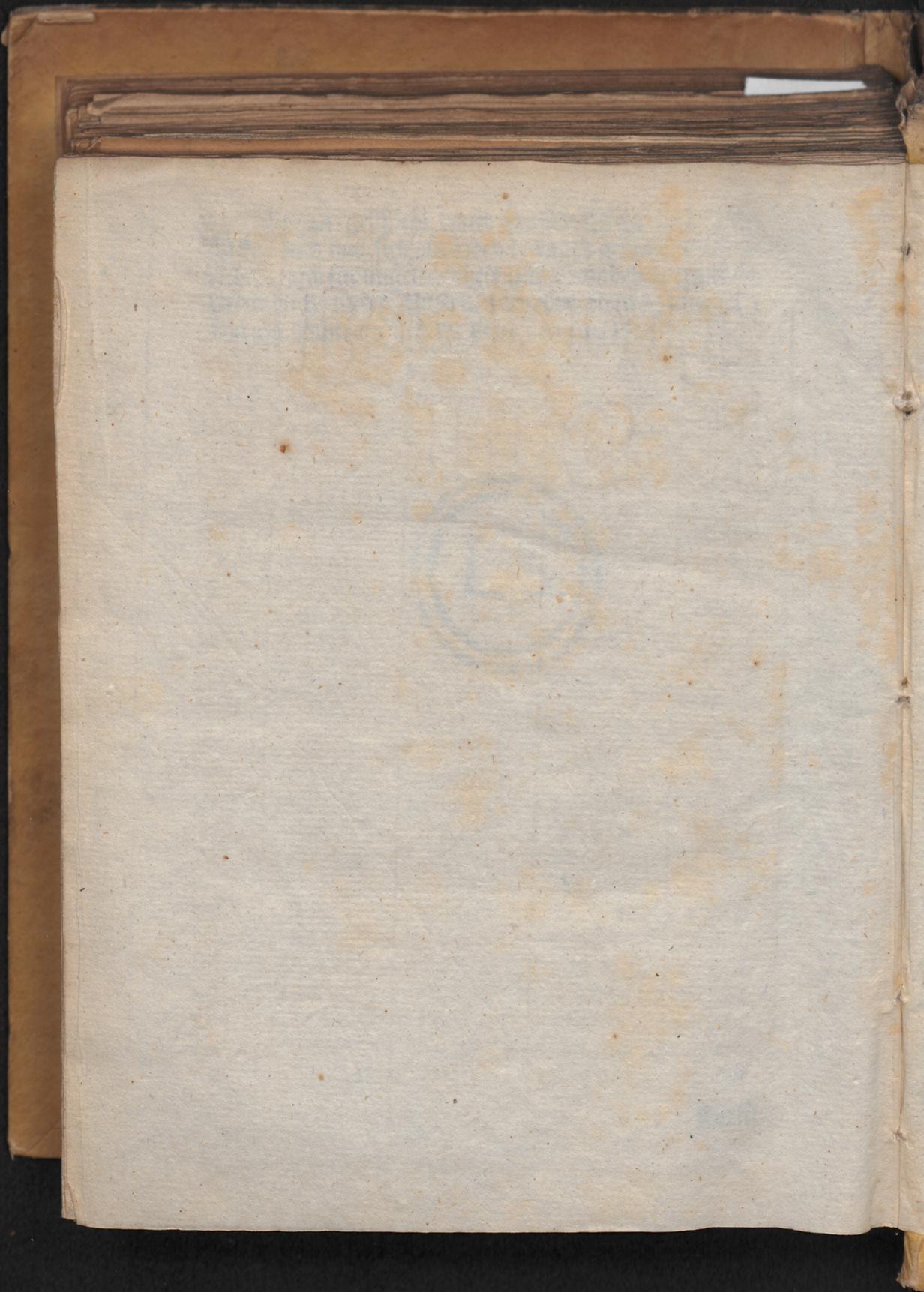
Die drey s. Stücke oder Dütchen mit der Aufschriffte: 16 ein Reichsthaler.

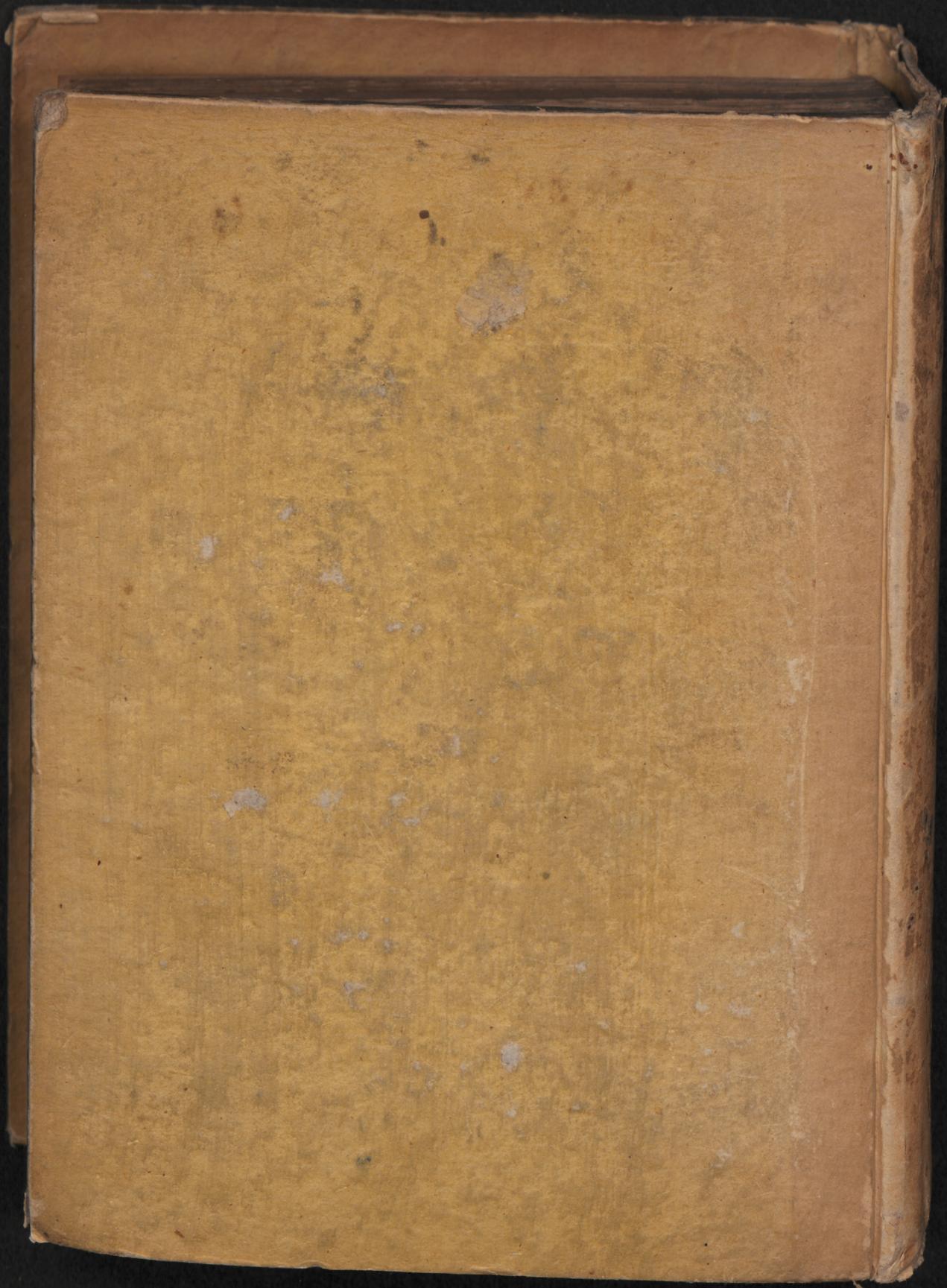
Als die Holstein. Dänische und Gottorffische	2 s. 8 pf.
Die Städtische	2 s. 8 pf.
Mecklenburger und Lübecker	2 s. 6 pf.
Alle doppelte Schilling-Stücke oder gute Groschen/gestal- ten Umständen nach zu	6 pf.
Alle einfache Schilling-Stücke bis zu nechstem probation und Tage und fernerer Untersuchung zu	9 pf.
Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem bisherigen Werth zwar verbleiben sollen/ als	6 pf.

Das

den; Inzwischen wird ein jeglicher mit Auffnahm der selben be-
hutsamlich umbzugehen / und sich selbst für Schaden zu hü-
ten wissen. Ferner auch / hat man sich dahin vereiniget / daß
alles Aufschweln und Aufführen / nicht weniger das Ver-
fälschen / auch das Aufschießen / Aufschmelzen / Aufziehen
der Münze / nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, unnach-
lässig / ohne respect der Persohnen / an Leib / Ehre und Gut ge-
straffet werden; imgleichen / da jemand in Erfahrung bringen
solte / daß das gute und devalvirte Geld aus dem Lande / oder
untüchtiges Geld in das Land geführet würde / und solches der
Obrikeit anzuzeigen unterliesse / derselbe ebenwol zur Straffe
gezogen / sonst aber dem / so solches nicht muthwilliger oder
gefährlicher Weise ansaget / mit Verschweigung seines Nah-
mens / und ohne dessen Gefahr / Verweiß oder Schaden der
dritte Theil verwürckter Straffe zugestellet werden soll.

Also setzen und ordnen Wir hiemit / daß nach Verflie-
sung dieses Monats / auff Publication dieser Verordnung / ob-
specificirte Münz-Sorten / von Unsern Unterthanen / und de-
nen / so in Unserm Fürstenthumb und denenselben incorporirten
Landen Handel und Wandel treiben / in keinen höhern Werth
aufgegeben oder angenommen werden / sich auch ein jeder des
Aufschwelns und Aufführens und obbemeldter verbotener
Dinge mehr gänzlich enthalten solle / so lieb ihnen sey Unsere
höchste Ungnade und Straffe zu vermeyden. Und damit sich
niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen umb so weniger
Anlaß gewinnen möge / so haben Wir diese Verordnung in
Druck





Universitäts
Bibliothek
Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn770601073/phys_0014

DFG

Die Schwed. mit dem Brust. Bilde Regis Ca
 Auch die Schweden. Pommerischen / in gleiche
 Brandenburgische insgesamt
 Ostbrügger mit dem Helm und Pferde
 Braunschweigische und Calenbergische mit
 mit dem wilden Manne
 Mecklenburgische mit
 Anhaltische mit dem Helm und Strauße
 Stollbergische mit dem Hirsche
 Teckelburgische
 Hannoverische mit dem Kleberblatt und an
 Fürstenthumb Calenberg
 Die Wismarsche zu
 Und nach solchem Werth die doppelten M
 einmahl / und die halben Marck u

Fürters die Schilling

Holstein. Dännemärkische zehen Schilling
 Die Oldenburger 4 fl. Stücke auff der ein
 und auff der andern eine Krone und d
 Schwedische 4 fl. Stücke mit dem C. und dre

Die drey fl. Stücke oder Dütchen
 16 ein Reichsthaler

Als die Holstein. Dänische und Gottorff
 Die Stadische
 Mecklenburger und Lübecker
 Alle doppelte Schilling. Stücke oder gute
 ten Umständen nach zu
 Alle einfache Schilling. Stücke bis zu nee
 Tage und fernerer Untersuchung zu
 Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem b
 zwar verbleiben sollen / als

Conen
 und
 13 1/3 fl.
 te im
 13 fl.
 umb noch
 9 fl.
 Marck
 3 fl. 2 pf.
 3 fl.
 Schrift:
 2 fl. 8 pf.
 2 fl. 8 pf.
 2 fl. 6 pf.
 6 pf.
 9 pf.
 Berth
 6 pf.
 Das

